



Bayerischer Landtag Landtagsamt Maximilianeum 81627 München

OpenPetition gemeinnützige GmbH
Herrn Geschäftsführer
Jörg Mitzlaff
Am Friedrichshain 34
10407 Berlin

Landtagsamt

15.05.2024
GP.0036.19

Fehlzeitenreglung in den Ausbildungsgesetzen im Gesundheitsbereich abschaffen sowie eine selbst- oder mitbestimmte Urlaubsplanung im Betrieb ermöglichen
Petition vom 02.02.2024

Referat P II Ausschüsse,
Kommissionen
Maximilianeum
Max-Planck-Straße 1
81627 München
Telefon +49 (89) 41262393
Fax +49 (89) 41261768
petitionen@bayern.landtag.de

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

der Ausschuss für Gesundheit, Pflege und Prävention hat Ihre Petition in der öffentlichen Sitzung vom 23.04.2024 beraten und beschlossen,

die Petition „aufgrund der Erklärung der Staatsregierung als erledigt“ zu betrachten (§ 80 Nr. 4 der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag).

Der Ausschuss hat zu Ihrer Petition eine Stellungnahme des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention eingeholt. Das Staatsministerium kam bei der Überprüfung des Sachverhalts zu dem Ergebnis, dass Ihrem Anliegen aufgrund der geltenden rechtlichen Bestimmungen nicht entsprochen werden könne und dass außerdem die Zuständigkeit für eine Änderung der betreffenden Regelungen beim Bundesgesetzgeber lägen.

Nach sorgfältiger Auseinandersetzung mit dem Sachverhalt hält der Ausschuss die Erklärung des Staatsministeriums für richtig und sieht deshalb keine Möglichkeit, Ihrer Petition zum Erfolg zu verhelfen. Zudem weist der Ausschuss darauf hin, dass Sie sich an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages wenden könnten.

Kommunikation allgemein
Telefon +49 89 4126-0
Fax +49 4126-1392
landtag@bayern.landtag.de
www.bayern.landtag.de

Öffentliche Verkehrsmittel
U-Bahn U4/U5,
Max-Weber-Platz
Tram Linie 19, Maximilianeum



Zertifikat seit 2007
audit berufundfamilie
Umweltfreundlich 100% Altpapier

Die Stellungnahme, die die Grundlage für das Beratungsergebnis darstellte, und den Auszug aus dem Sitzungsprotokoll haben wir zu Ihrer näheren Information beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Feldmann

Anlagen
1 Protokollauszug
1 Stellungnahme

Jörg Mitzlaff in 10407 Berlin (GP.0036.19)

- Fehlzeitenregelung in den Ausbildungsgesetzen im Gesundheitsbereich abschaffen sowie eine selbst- oder mitbestimmte Urlaubsplanung im Betrieb ermöglichen

- 1.153 Unterstützer -

G32c-G8072.1-2020/7-9 -Gesundheit-

Vorsitz: Bernhard Seidenath (CSU)

Berichterstattung: Stefan Meyer (CSU)

Mitberichterstattung: Andreas Winhart (AfD)

Abg. Stefan Meyer (CSU) spricht sich dafür aus, die Eingabe aufgrund der Stellungnahme der Staatsregierung für erledigt zu erklären.

Hinter der Petition stehe die ver.di Jugend Bayern. Gefordert werde eine Aufwertung der Ausbildungsbedingungen im Gesundheitswesen; insbesondere gehe es um die Fehlzeitenregelungen. Wenn Auszubildende für ihre tariflichen Interessen und Ausbildungsbedingungen einträten, werde ihnen dies erschwert, da die Beteiligung an Streiks in vielen Ausbildungseinrichtungen den Fehlzeiten angerechnet werde. Wesentliche Bestandteile guter Arbeitsbedingungen wie eine freie Urlaubsplanung würden vielfach ignoriert. – Die Eingabe enthalte drei Forderungen: Erstens eine klare Positionierung gegen die Anrechnung von Streiktagen als Fehlzeiten, zweitens die Abschaffung der Fehlzeitenregelung in den Ausbildungsgesetzen in den Gesundheitsberufen und drittens die Positionierung für eine freie und selbstbestimmte Urlaubsplanung für die Auszubildenden.

Wie die Staatsregierung in ihrer Stellungnahme ausführe, liege die Zuständigkeit für die berufsrechtlichen Regelungen im Bereich der Gesundheitsfachberufe beim Bund. Im Fall der in der Petition geforderten Abschaffung der Fehlzeitenregelung könnten auch Fehlzeiten zum Beispiel durch Ferien, Krankheit, Mutterschutz etc. nicht mehr angerechnet werden und müssten grundsätzlich nachgeholt werden, um die Ausbildungsdauer abzuleisten.

Regelungen zum Urlaubsanspruch, insbesondere zur Inanspruchnahme von Urlaubstagen während der praktischen Ausbildung, fänden sich nicht in den Berufsgesetzen, sondern in den entsprechenden Tarifverträgen.

Das Streikrecht bestehe nur im Rahmen der praktischen und nicht der schulischen Ausbildungen. Streik setze als Nichterbringung der geschuldeten Arbeitsleistung begrifflich die Pflicht zur Arbeitsleistung voraus. Für die Zeit der schulischen Ausbildung bestehe keine Pflicht zur Arbeitsleistung und damit auch kein Streikrecht.

Abg. Andreas Winhart (AfD) schließt sich den Ausführungen und dem Votum des Berichterstatters an. Die Frage sei, wie Betriebe planen sollten, wenn die Auszubildenden Urlaub nähmen, wann sie wollten. Das sei etwas realitätsfern.

Abg. Ruth Waldmann (SPD) gibt an, der Petent sei der Geschäftsführer der Plattform openPetition. Eigentlich stamme die Eingabe aber von der ver.di Jugend Bayern. Eine Vertreterin, die die eigentliche Initiatorin der Eingabe sei, sei anwesend. Sie, Frau Abg. Waldmann, würde gern von der Betreffenden erfahren, wie stark die Auswirkungen der Regelungen auf die Auszubildenden und Studierenden seien und ob diese ihre Anliegen mit den Ausführungen zur Stellungnahme der Staatsregierung als erledigt betrachte.

MRin Dagmar Feldmann (Landtagsamt) weist darauf hin, gemäß Petitionsgesetz dürfe nur der Petent selbst Auskunft geben.

Abg. Ruth Waldmann (SPD) nimmt dies zur Kenntnis und bittet die Vertreterin der Staatsregierung um einige Erläuterungen:

Der Stellungnahme der Staatsregierung zufolge könnten bei Abschaffung der Fehlzeitenregelung auch Fehlzeiten wie Ferien oder Mutterschutz nicht mehr angerechnet werden. – Das erscheine zweifelhaft; denn gemäß Artikel 13 des Pflegeberufgesetzes würden gewisse Fehlzeiten auf die Dauer der Ausbildung angerechnet, nämlich erstens Urlaub, einschließlich Bildungsurlaub oder Ferien, zweitens Fehlzeiten wegen Krank-

heit oder aus anderen, von der Person nicht zu vertretenden Gründen und drittens Fehlzeiten aufgrund mutterschutzrechtlicher Beschäftigungsverbote.

Im Berufsbildungsgesetz, das die Ausbildungen regelt, sei von einer 10-Prozent-Grenze bei den Fehlzeiten nicht die Rede. Die zuständigen Kammern arbeiteten zwar mit diesem Richtwert, wenn es um die Zulassung zu den Abschlussprüfungen gehe, aber bei Überschreiten könne auch im Einzelfall entschieden werden.

Laut der Stellungnahme der Staatsregierung sei der Urlaubsanspruch tarifvertraglich geregelt. Das Bundesurlaubsgesetz gelte aber grundsätzlich für alle, und darin sei auch die freie Urlaubseinteilung festgehalten. Die Tarifverträge regelten die Zahl der Urlaubstage.

Der Stellungnahme zufolge gelte das Streikrecht nur für den betrieblichen Teil der Ausbildung, nicht für den schulischen. Das wäre aber ein Nachteil der schulischen Ausbildung gegenüber der dualen Ausbildung. Dies sei auch nicht in allen Bundesländern so.

RRin Katrin Opitz (Gesundheit, Pflege und Prävention) erläuterte, man habe die Petition so verstanden, dass die Fehlzeitenregelungen in den Berufsgesetzen kritisiert worden seien und abgeschafft werden sollten. – Dies werde nicht für sinnvoll erachtet; denn dann bestünden die im Moment geregelten Fehlzeitanrechnungen ebenfalls nicht mehr, und am Ende müsste zum Beispiel jeder Krankheitstag nachgeholt werden.

Man habe es als grundsätzliche Kritik verstanden, dass nur eine bestimmte Zahl von Krankheitstagen angerechnet werde. – Die Anrechnung nur einer bestimmten Zahl an unverschuldeten Fehlzeiten sei fachlich sinnvoll. Hier gehe es auch um eine vollumfängliche Vermittlung aller Ausbildungsinhalte, damit später keine Gefahren für Patienten bestünden. In den Gesundheitsfachberufen entstehe im späteren Berufsleben eine hohe Verantwortung.

Die derzeitige Regelung sei eigentlich recht ausgewogen, zumal die Behörden in Härtefällen zusätzlich zu den vorgegebenen Fehlzeiten entscheiden könnten, noch weitere Fehlzeiten zuzulassen.

Die Frage zum schulischen Streikrecht betreffe das Kultusministerium. Leider sei heute niemand vom Kultusministerium der Sitzung zugeschaltet.

Es gebe keine Regelung im berufsrechtlichen Bereich, die zu einer Inanspruchnahme von Urlaub eine Aussage treffe. Daher könne die Staatsregierung diesbezüglich auch keine Änderungen auf Bundesebene erwirken. Urlaub werde selbstverständlich auf die Ausbildungszeit angerechnet; durch Urlaub verlängere sich die Ausbildung nicht.

Abg. Ruth Waldmann (SPD) möchte die Eingabe der Staatsregierung zur Berücksichtigung überweisen. Man müsse die Hinweise aus der Praxis ernst nehmen und sie wertschätzend einbeziehen; denn man wolle die jungen Menschen für den Beruf gewinnen und sie auch halten. Selbstverständlich seien Regelungen zu Fehlzeiten und Urlaub wichtig. Wenn schon während der Ausbildung Frust und das Gefühl entstände, mit den Anliegen nicht gehört zu werden, wäre das ein denkbar schlechter Berufseinstieg.

RRin Katrin Opitz (Gesundheit, Pflege und Prävention) macht geltend, das in der Eingabe Geforderte lasse sich nicht in Bayern regeln. Viele Regelungen seien im Berufsrecht überhaupt nicht geregelt.

Das Streikrecht sei ein Grundrecht. Deswegen könnten selbstverständlich auch Auszubildende streiken. Nur Berufsschultage seien keine Streiktage. Das werde wohl meistens auch so von den Gewerkschaften gehandhabt. Auch dies könne das Gesundheitsministerium nicht regeln.

Die Staatsregierung könnte sich nur für eine Abschaffung oder Änderung der Fehlzeitenregelung in den Berufsgesetzen einsetzen. Das halte man aber nicht für sinnvoll, weil die Regelungen dem Schutz der Auszubildenden dienten und gut seien.

Vorsitzender Bernhard Seidenath (CSU) rät dem Petenten bzw. der Initiatorin der Eingabe, sich mit dem Anliegen gegebenenfalls an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zu wenden.

(Die Empfehlung der Abg. Ruth Waldmann (SPD), die Eingabe der Staatsregierung zur Berücksichtigung zu überweisen, wird mit den Stimmen der CSU, der FREIEN WÄHLER, der AfD und der GRÜNEN gegen die Stimmen der SPD abgelehnt.)

Beschluss:

Die Eingabe wird aufgrund der Stellungnahme der Staatsregierung für erledigt erklärt.

Dem Petenten sind die Stellungnahme der Staatsregierung und ein Protokollauszug zu übersenden.

Der Petent wird darauf hingewiesen, dass er sich an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages wenden kann.

(mit den Stimmen der CSU, der FREIEN WÄHLER, der AfD und der GRÜNEN gegen die Stimmen der SPD)

Die Bayerische Staatsministerin für
Gesundheit, Pflege und Prävention



Judith Gerlach, MdL

Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention
Postfach 80 02 09, 81602 München

Präsidentin des Bayerischen Landtags
Frau Ilse Aigner, MdL
Maximilianeum
81627 München

Ihr Zeichen
GP.0036.19

Unser Zeichen
G32c-G8072.1-2020/7-9

München,
11.04.2024

Ihre Nachricht vom
09.02.2024

Unsere Nachricht vom

Petition des Herrn Jörg Mitzlaff, Geschäftsführer openPetition, in 10407 Berlin vom 02.02.2024 betreffend Fehlzeitenreglung in den Ausbildungsge-
setzen im Gesundheitsbereich abschaffen sowie eine selbst- oder mitbe-
stimmte Urlaubsplanung im Betrieb ermöglichen

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

zu der oben bezeichneten Eingabe nehme ich aus der Sicht des Staatsmi-
nisteriums für Gesundheit, Pflege und Prävention im Einvernehmen mit
dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus wie folgt Stellung:

Die Zuständigkeit für die berufsrechtlichen Regelungen im Bereich der Ge-
sundheitsfachberufe liegt beim Bund. Die Ausbildung in den Gesundheits-
fachberufen dauert in der Regel in Vollzeitform drei Jahre, in Teilzeitform
höchstens fünf Jahre. Auf die Dauer einer Ausbildung werden grundsätzlich
Ferien sowie Unterbrechungen durch Schwangerschaft, Krankheit oder aus
anderen, von der Schülerin oder vom Schüler nicht zu vertretenden Grün-
den bis zur Gesamtdauer von zwölf Wochen, bei verkürzter Ausbildung bis

Dienstgebäude München
Haidenauplatz 1, 81667 München
Telefon 089 95414-0
Öffentliche Verkehrsmittel
S-Bahn: Ostbahnhof
Tram 19: Haidenauplatz

Dienstgebäude Nürnberg
Gewerbemuseumsplatz 2, 90403 Nürnberg
Telefon 0911 21542-0
Öffentliche Verkehrsmittel
U 2, U3: Haltestelle Wöhrder Wiese
Tram 8: Marientor

E-Mail
poststelle@stmgp.bayern.de
Internet
www.stmgp.bayern.de

zu höchstens vier Wochen je Ausbildungsjahr angerechnet. Auf Antrag können auch darüber hinausgehende Fehlzeiten berücksichtigt werden, soweit eine besondere Härte vorliegt und das Ausbildungsziel durch die Anrechnung nicht gefährdet wird. Im Falle der in der Petition geforderten Abschaffung der Fehlzeitregelungen, könnten Fehlzeiten wegen Ferien, Krankheit, Mutterschutz u. a. nicht mehr angerechnet werden und müssten grundsätzlich nachgeholt werden, um die geforderte Ausbildungsdauer abzuleisten. Dies wäre zweifellos nicht im Sinne der Ausbildungsteilnehmer.

Regelungen zum Urlaubsanspruch, insbesondere zur Inanspruchnahme von Urlaubstagen während der praktischen Ausbildung finden sich nicht in den Berufsgesetzen, sondern in den entsprechenden Tarifverträgen.

Hinsichtlich des angesprochenen Streikrechts für Schülerinnen und Schüler bzw. Auszubildende kann Folgendes gesagt werden:

Solange und soweit man – zeitlich und organisatorisch – die schulische und praktische Ausbildung voneinander trennen kann, besteht grundsätzlich ein Streikrecht auch für Auszubildende und damit auch für Berufsfachschülerinnen und Berufsfachschüler; dies allerdings nur im Rahmen ihres praktischen Ausbildungsverhältnisses. Streik setzt als Nichterbringung der geschuldeten Arbeitsleistung begrifflich die Pflicht zur Arbeitsleistung voraus. Für die Zeit der schulischen Ausbildung besteht aber keine Pflicht zur Arbeitsleistung und damit korrespondierend auch kein Streikrecht. Nach Einschätzung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus ist keine Konstellation denkbar, in der die Ausübung des verfassungsrechtlich garantierten Streikrechts notwendigerweise dazu führt, dass der betreffende Streikende seine Verpflichtungen aus dem Schulverhältnis nicht erfüllen kann. Eine Anrechnung von Streiktagen im Rahmen der o. g. Fehlzeitenanrechnung kann aufgrund der eindeutigen Regelung „aus von der Schülerin oder vom Schüler nicht zu vertretenden Gründen“ wohl aber regelmäßig nicht erfolgen.

Grundsätzlich lassen die Berufsgesetze Fehlzeiten nur in bestimmtem Umfang zu und sichern insoweit eine Mindestausbildungszeit, die – unabhängig davon, aus welchen Gründen sich Fehlzeiten ergeben – nicht unterschritten werden darf. Eine Zulassung zur staatlichen Prüfung ist nicht sinnvoll, wenn aufgrund von Fehlzeiten die notwendigen Ausbildungsinhalte nicht ausreichend vermittelt werden konnten. Dies liegt sowohl im Interesse derjenigen, die eine ausgebildete Fachkraft später beschäftigen oder von dieser betreut werden, als auch im Interesse der Auszubildenden selbst, die bestmöglich auf den Berufsalltag vorbereitet werden sollen.

Mit freundlichen Grüßen

Judith Gerlach, MdL
Staatsministerin